



Anlage zu § 3 Abs. 4 Sondernutzungssatzung vom XX.XX.XXXX

**Gestaltungsrichtlinie Innenstadt der Stadt Neumünster
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Innenstadtbereich
der Stadt Neumünster (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt)**

- 1 Einführung**
- 2 Ziele**
- 3 Geltungsbereich**
- 4 Hinweise zur Anwendung**
- 5 Gestaltung im öffentlichen Raum**
 - 5.1 Möblierung**
 - 5.2 Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper) und Werbefahnen**
 - 5.3 Stellschilder (Werbeschilder)/Werbeplakate**
 - 5.4 Fahrradständer/Fahrradabstellanlagen**

1 Einführung

Das Stadtzentrum von Neumünster mit seinen zum Teil gut erhaltenen kleinteiligen Strukturen und Zeugnissen der Baugeschichte nimmt innerhalb des Stadtgefüges einen besonderen historischen, kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein. Seine Bewahrung und Aufwertung sowie die Wiederherstellung des Stadtbildes von Straßen und Plätzen mit städtebaulicher Bedeutung waren Schwerpunkt umfangreicher Sanierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre.

Für Bürger/-innen und Gäste der Stadt tragen die Atmosphäre in der Innenstadt und der damit verbundene Charakter der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wesentlich zur Erhaltung und Optimierung eines urbanen und lebendigen Innenstadtlebens bei. Die Innenstadt ist der Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Die Innenstadt als urbaner Raum wird dabei wesentlich durch Stadtmöbiliar, Werbeanlagen und andere mobile Elemente von Handel, Gewerbe und Gastronomie geprägt. Diese können die Innenstadt beleben und bereichern, aber auch stören und belasten. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild im Innenstadtbereich. Daher obliegt der Stadt Neumünster eine besondere Verantwortung bei der Gestaltung der Sondernutzung, da diese nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

Zum Schutz des historisch gewachsenen Stadtbildes und der städtebaulich bedeutsamen Straßen, Wege und Plätze sind an den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen zu stellen. Insbesondere überdimensionierte oder aufdringlich gestaltete Werbeanlagen können – auch durch ihre Häufung - den historischen Charakter und das Erscheinungsbild der öffentlichen Straßen im Innenstadtbereich negativ beeinflussen. Zugleich ist jedoch das berechnete Bedürfnis nach Werbung anzuerkennen. Ein Anliegen dieser Gestaltungsrichtlinie ist es, zwischen beiden Anforderungen vermittelnd zu wirken. Stadtmöbel und andere mobile Elemente bestimmen das Bild des öffentlichen Straßenraums und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Präsentation einer Stadt und damit insbesondere einer Innenstadt.

Die gewerbliche und nichtgewerbliche Möblierung auf öffentlichen Straßen in der Innenstadt von Neumünster unterliegt dieser Richtlinie hinsichtlich ihrer Möblierungselemente, unter anderem Tische, Stühle und sonstige Möblierung im gastronomischen Bereich, Gehwegaufsteller (Kundenstopper), Werbefahnen, Fahrradständer, Fahrradabstellanlagen, Stellschilder (Werbekleber) und Werbeplakate.

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung).

2 Ziele

Die von dieser Gestaltungsrichtlinie erfassten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen die Straßen, Wege und Plätze Neumünsters. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration in der Innenstadt von Neumünster haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre im Innenstadtbereich. Daher ist die Ausgestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen in der Innenstadt von Neumünster von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Rahmen gastronomischer Betriebe auf öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im öffentlichen Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtbild bei. Die Empfehlungen im Rahmen dieser Gestaltungsrichtlinie geben einen gemeinsamen Rahmen vor und lassen gleichzeitig der individuellen Gestaltung sowie der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum.

Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper oder Passantenstopper) sowie Werbefahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen stellen ein zunehmendes Problem im öffentlichen

Straßenraum dar. Sie prägen das Stadtbild optisch wie auch verkehrlich nachhaltig und schränken den öffentlichen Straßenraum ein. Sie behindern Fußgänger- und Radfahrströme und zwingen Passanten/-innen und Radfahrer/-innen in vielen Fällen zum Ausweichen. Ihre Hinweisfunktion geht oft aufgrund ihrer Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung können auf die Wahrnehmung des öffentlichen Lebens störend wirken.

Das Aufstellen von Fahrradständern auf öffentlichen Straßen ist primär Aufgabe der Stadt Neumünster. Sofern in bestimmten Bereichen eine Unterversorgung mit Fahrradständern besteht, wird das Aufstellen privater Fahrradständer unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen. Als Teil des Stadtmobiliars haben Fahrradständer einen erheblichen Anteil an der Gestaltung des Stadtbildes. Fahrradständer sollen daher über den Anliegergebrauch hinaus weder als zusätzlicher Werbeposten gebraucht noch als Werbeflächen zweckentfremdet werden.

Ziel ist es, durch die nachfolgenden Regelungen für die Innenstadt von Neumünster eine Beruhigung und Verbesserung des Straßen- und Stadtbildes im Innenstadtbereich herbeizuführen und eine Übermobilisierung des öffentlichen Straßenraums im Innenstadtbereich zu vermeiden. Dadurch wird zugleich die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt von Neumünster für Bürger, Gäste und Unternehmen gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst. Gleichzeitig soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Fußgänger- und Radfahrbereich, Rechnung getragen werden. Die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt dient damit der Verbesserung der gestalterischen Qualität und der Verkehrssituation in der Innenstadt von Neumünster.

3 Geltungsbereich

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am als Anlage zur jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) von der Ratsversammlung beschlossen. Die Gestaltungsrichtlinie gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) in dem nachfolgend definierten Innenstadtbereich der Stadt Neumünster. Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Gestaltungsrichtlinie umfasst entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Richtlinie ist, folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, Wege und Plätze:

Altonaer Straße (bis Einmündung Boostedter Straße),
Am Klostergraben (bis zum Rencks Park),
Am Teich
Christianstraße (bis Einmündung Parkstraße),
Fürstshof (bis Querung Rencks Allee),
Gänsemarkt,
Gehweg an der Ladenzeile Großflecken 1 bis zum Rencks Park
Großflecken,
Haart (bis Zuwegung Caspar-von-Saldern Haus),
Holstenstraße (bis Querung Rencks Allee),
Johannisstraße
Kieler Straße (bis Einmündung Johannisstraße),
Kleinflecken,
Konrad-Adenauer-Platz,
Kuhberg,
Lütjenstraße,

Mühlenbrücke,
Plöner Straße (bis Einmündung Rudolf-Weissmann-Straße)
Proppes Gang,
Waschpohl und
Wittorfer Straße (bis Einmündung Waschpohl).

4 Hinweise zur Anwendung

Die Ausübung der Sondernutzung im Stadtgebiet von Neumünster wird durch die gesetzlichen Vorschriften und die Sondernutzungssatzung sowie die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster geregelt.

Diese Gestaltungsrichtlinie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Die Richtlinie stellt zugleich für Antragsteller eine Orientierungshilfe dar. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der straßenrechtlichen Belange, der Belange der Sicherheit und Ordnung, der baugestalterischen Belange, soweit sie einen Bezug zur Straße haben, und der sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange. In begründeten Fällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebotes Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden. Anderweitiges bestehendes Recht wird hierdurch nicht berührt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die unter Ziffer 5.1 zur Möblierung aufgestellten Grundsätze. Diese stellen allgemeine Hinweise und Empfehlungen der Stadt Neumünster für die Möblierung gastronomischer Betriebe auf öffentlichen Verkehrsflächen dar.

5 Gestaltung im öffentlichen Raum

5.1 Möblierung

- (1) Als Möblierung/ Mobiliar gelten die für gastronomische Betriebe notwendigen Elemente wie insbesondere Stühle, Tische, Bänke, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschutzelemente und Pflanzgefäße für mobiles Grün.
- (2) Das Mobiliar auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben im Innenstadtbereich sollte je Betrieb in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet und bestimmungsgemäß zu gebrauchen sein.
- (3) Bei der Materialwahl sollten Holz, Rattan oder Edelstahl oder Materialien in einer Holz, Rattan- oder Edelstahloptik oder eine Kombination derselben verwendet werden.
- (4) Reine Kunststoffmöbel sollten ebensowenig verwendet werden wie mehrsitzige Bänke, Biertische, kombinierte Bank-Tisch-Elemente sowie Mobiliar, das nicht unmittelbar für die Außengastronomie notwendig ist (z.B. Verkaufsbuden und –tresen, Beleuchtungskörper, Heizstrahler, Lichterketten, Zaunelemente, etc.).
- (5) Möblierungselemente sollten ohne Werbeaufdruck bleiben.
- (6) Pflanzgefäße für mobiles Grün sollten ausreichend bemessen sein und sich in Material, Form und Farbgebung in das Gesamtbild positiv einfügen.
- (7) Zur etwaigen Abgrenzung einer außergastronomisch genutzten Freifläche sollten jeweils ein Pflanzgefäßtyp und eine Pflanzgefäßausführung verwendet werden.

- (8) Die Pflanzgefäße sollten eine Höhe von maximal 0,60 m aufweisen, einschließlich der Bepflanzung sollte eine Gesamthöhe von ca. 1,40 m nicht überschritten werden.
- (9) Nicht verwendet werden sollten Edelstahl-, Kunststoff-, Kant- und Rundholzkübel, Beton- und Waschbetonkübel, Pflanztreppen und Rankgitter.
- (10) Nadelgehölze sollten nur zurückhaltend verwendet werden.
- (11) Die Pflanzgefäße müssen in Ausführung, Dimensionierung und am Standort verkehrssicher sein. Sicht- und Verkehrsbehinderungen müssen ausgeschlossen sein.
- (12) Die fachgerechte Unterhaltung der Pflanzungen und der sofortige Austausch abgestorbener Pflanzen sollten durch den Aufsteller sichergestellt werden.
- (13) Die Pflanzgefäße und Pflanzungen sollten in einem sauberen und gepflegten Zustand gehalten werden.
- (14) Als Bestuhlungsfläche sollte in der Breite nur der öffentliche Raum (im Regelfall der Gehweg) in Anspruch genommen werden, der der Straßenfrontbreite des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich).
- (15) Die Größe (Breite und Tiefe) der jeweiligen Fläche, die dazugehörigen Durchgangsbreiten und erforderlichen Abstandsmaße sind der erteilten Sondernutzungserlaubnis zu entnehmen.

5.2 Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper), Werbefahnen und freistehende Werbeanlagen

Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper), freistehende Werbefahnen bzw. –segel (sog. Beachflags) und sonstige freistehende Werbeanlagen sind im Innenstadtbereich unzulässig.

5.3 Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate

Sondernutzungserlaubnisse für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate im Innenstadtbereich, die ausschließlich zum Zweck der Werbung für Veranstaltungen erteilt werden, unterliegen den nachfolgenden Regelungen:

- (1) Sondernutzungserlaubnisse für Stellschilder / Werbeplakate werden in der Regel für höchstens 24 Stück und höchstens 14 Tage pro Veranstaltung erteilt.
- (2) Genehmigt werden in der Regel Stellschilder / Werbeplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A 0.
- (3) Keine Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder / Werbeplakate wird regelmäßig für folgende Straßen des in Abschnitt 3 dieser Richtlinie definierten Innenstadtbereiches erteilt:
Großflecken, Kuhberg, Konrad-Adenauer-Platz und Lütjenstraße.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel mit der Auflage verbunden, dass die Stellschilder/ Werbeplakate an dem ersten Werktag nach Abschluss der beworbenen Veranstaltung zu entfernen sind.
- (5) Stellschilder / Werbeplakate sind so aufzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen eintreten können.
Insbesondere ist darauf zu achten, dass an Straßenkreuzungen oder – einmündungen Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer nicht eintreten.

- (6) Stellschilder / Werbeplakate dürfen nicht in Radwege hineinragen.
- (7) Stellschilder / Werbeplakate sind so zu befestigen, dass ein Umstoßen oder Umwehen nicht möglich ist.
- (8) Das Aufstellen der Stellschilder / Werbeplakate an Verkehrszeichen (dazu gehören auch Masten, an denen Verkehrszeichen befestigt sind) und an Verkehrsgittern sowie das Befestigen der Schilder an Bäumen ist nicht erlaubt.
- (9) Es ist nicht erlaubt, Stellschilder / Werbeplakate auf Grünflächen aufzustellen.
- (10) An jedem Laternenmast ist nur ein Stellschild / Werbeplakat zu befestigen. Sollte an einem Mast bereits ein anderes Stellschild / Werbeplakat angebracht worden sein, so ist seitens des Aufstellers auf einen anderen Mast auszuweichen.
- (11) Eine Doppelbehängung der Laternenmasten ist untersagt.
Jedes Stellschild / Werbeplakat hat einen Mindestabstand von 50 m zum nächsten Stellschild / Werbeplakat einzuhalten.
- (12) Schäden, die durch die Aufstellung der Stellschilder / Werbeplakate entstehen, sind durch den Aufsteller auf seine Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate, die nicht zum Zwecke der Werbung für Veranstaltungen, sondern für andere Zwecke (z.B. Produktwerbung) aufgestellt/aufgehängt werden, sind im Innenstadtbereich unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung bis zu sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden. Dies gilt entsprechend für Wahlen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für Stellschilder / Werbeplakate aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.

5.4 Fahrradständer/Fahrradabstellanlagen

Aus Gründen des Straßenbildes dürfen Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen keine Werbung aufweisen.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister